

# Schutzkonzept für Gottesdienste im Kirchenkreis neun unter COVID-19

Version 4, ersetzt Version vom 24.9.2020

Quellen und gesetzliche Grundlagen: COVID-19 Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen, Rahmenschutzkonzept für Gottesdienste vom BAG, Version 6.6.2020; Vorlage der EKS (Schutzkonzept für Gottesdienste Stand 26.6.2020) sowie Empfehlungen von Hygienemassnahmen der Geschäftsstelle der KG Zürich

## Inhalt

Einleitung .....	1
Ziel dieser Massnahmen .....	1
Grundregeln .....	2
Kirchen im Kirchenkreis neun .....	3
1. MASKENPFLICHT .....	4
Umsetzung der Vorgaben: .....	4
2. HYGIENE .....	4
3. DISTANZ HALTEN .....	6
4. REINIGUNG.....	7
5. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN .....	7
6. COVID-19- und weitere ERKRANKTE .....	7
7. BESONDERE SITUATIONEN .....	8
8. INFORMATION.....	8
ABSCHLUSS .....	9

## Einleitung

Das Schutzkonzept für Betriebsimmobilien im Kirchenkreis neun ist grundlegend und gilt auch für die Kirchengebäude. Das vorliegende Schutzkonzept für Gottesdienste baut darauf auf. Folgende Schutzmassnahmen für Gottesdienste sind umzusetzen. Andere Schutzmassnahmen sind erlaubt, wenn die Situation dies erfordert, sie dem Schutzprinzip entsprechen und gleichwertig oder besser schützen.

## Ziel dieser Massnahmen

Das Ziel der Massnahmen ist die Gewährleistung der Gesundheit von Gottesdienstteilnehmenden und kirchlichen Mitarbeitenden und sie vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen.

## Grundregeln

Das vorliegende Schutzkonzept bezieht sich grundsätzlich auf die Durchführung von evangelisch-reformierten Gottesdiensten im Allgemeinen, es behandelt jedoch auch Kasualhandlungen. Besondere Erwähnung verdient der Umstand, dass für Beerdigungen / Abdankungsfeiern – soweit sie im Rahmen eines kirchlichen Gottesdienstes stattfinden –ebenfalls die vorliegenden Angaben des Schutzkonzepts gelten.

Die Einhaltung und Umsetzung des Schutzkonzeptes sind in der Verantwortung des für den Gottesdienst zuständigen Pfarrers\*in. Für spezielle Gottesdienste (hohe Besucherzahl, verschiedene Beteiligte) ein eigenes Schutzkonzept erstellt werden.

Das Schutzkonzept muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Maskenpflicht in den öffentlich zugänglichen kirchlichen Gebäuden (Kirchen und Kirchgemeindehäuser)
2. Handhygiene und kein Körperkontakt
3. Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 m Abstand zueinander. Keine spontanen Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen.
4. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen vor und nach jedem Gottesdienst.
5. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
6. Kranke Gottesdienstteilnehmende werden gebeten, mit Hygienemaske nach Hause zu gehen
7. Berücksichtigung spezifischer Aspekte
8. Information an alle über die Vorgaben und Massnahmen.
9. Für Singen der Chöre in Gottesdiensten wird auf das Schutzkonzept für Chorsingen der Züricher Landeskirche verwiesen.
10. Das Pfarramt entscheidet in Absprache mit der Kirchenpflege über die Form des Abendmals.
11. Die Kontaktdaten der Anwesenden sind aufzunehmen und während 14 Tagen aufzubewahren.

## Kirchen im Kirchenkreis neun

Die Kirche soll gross genug sein, um einen Mindestabstand von 2 Metern zwischen den Gottesdienstbesuchenden zu garantieren (4 Quadratmeter pro Person). Für Veranstaltungen, an denen sich Personen durch den Raum bewegen, ist von einem Richtmass von 10m<sup>2</sup> pro Person auszugehen. Als Alternative zur Feier in der Kirche könnte auch ein Gottesdienst im Kirchgemeindesaal oder im Freien in Betracht gezogen werden.

Hinweise an geeigneter Stelle bei den Eingängen: «Nicht mehr als xx Personen»

KGH/Kirche	Raum	Raumgrösse in m <sup>2</sup>	Maximal Anzahl Personen	Zu beachten:
Alte Kirche Altstetten	Kirche	84	37	Keine speziellen Eintrittsregeln. Es gelten die Grundregeln.
Grosse Kirche Altstetten	Kirche	573	254 resp. 173	254 wenn Gruppen (Familien) gebildet werden können. 173 zweier- und einer Bestuhlung  Der Einlass erfolgt über den rechten Eingang. Die Besucher werden mit Hilfe von Markierungen am Boden durch die Kirche geleitet. Das Verlassen der Kirche erfolgt über die Linke Türe. Die Personen, welche sich im Kirchenschiff hinsetzen, verlassen die Kirche über den vorderen Ausgang bei der Orgel. Die Seitenempore ist ausschliesslich für Familien und Paare reserviert. Diese sind entsprechend notiert. Zu forderst gibt es ebenfalls Stühle für Paare.  Die Empore wird bei grossem Besucherandrang zur Verfügung gestellt. Sitzmöglichkeiten sind markiert.
Grosser Saal KGH Altstetten	Saal	300	130	Für Impuls spielt die Band auf der Bühne (Bandmitglieder haben 1.5 m Abstand, Sänger 2 m Abstand)
Kirche Suteracher	Kirche	106	30 (Foyer 25)	Keine speziellen Eintrittsregeln. Es gelten die Grundregeln.
Kirche Grünau	Kirche	115	40 (Foyer 7)	Keine speziellen Eintrittsregeln. Es gelten die Grundregeln.
Alte Kirche Albisrieden	Kirche	140	35	Keine speziellen Eintrittsregeln. Es gelten die Grundregeln.
Neue Kirche Albisrieden	Kirche	800	200	Der Einlass erfolgt über den rechten Haupteingang, danach werden die Personen mit Hilfe von Markierungen am Boden über den rechten Eingang in den Saal geführt.  Das Verlassen des Saals erfolgt ebenfalls mit Markierungen am Boden über die mittleren Türen und über den linken Hauptauegang.

## MASSNAHMEN

### 1. MASKENPFLICHT

Umsetzung der Vorgaben:

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
1.1	Maskenpflicht in den öffentlich zugänglichen kirchlichen Gebäuden (Kirchen und Kirchgemeindehäuser) für Mitarbeitende, Pfarrpersonen und Besuchende.	Masken können Mitarbeitenden, Pfarrpersonen und Freiwilligen, welche sie für ihre Arbeit oder für Sitzungen benötigen, gratis abgegeben werden. Für den Arbeitsweg sollen eigene Masken getragen werden. Veranstaltungsteilnehmende bringen ebenfalls ihre eigenen Masken mit. Für diejenigen, die keine dabei haben, werden welche bereitgestellt.
1.2	Maskenpflicht für Katechetinnen und weitere Mitarbeitende und Pfarrpersonen, die im Unterricht mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten.	Analog der Maskenpflicht für Erwachsene in den Volksschulen in der Stadt Zürich, Information an die Familien, Bereitstellung von Masken  Maskenpflicht für Katechetinnen, und Pfarrpersonen gilt immer dann, wenn der Mindestabstand von 1.5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten bzw. während mehr als 15 Minuten überschritten wird.  Kinder unter 12 Jahren sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

### 2. HYGIENE

Bei der **Durchführung** eines Gottesdiensts ist zu beachten:

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
2.1	<b>Team:</b> Die Mitwirkende sollten auf ein Minimum reduziert werden: Pfarrer*in, Organist*in, Sigrüst*in. Falls möglich in immer gleichbleibenden Teams Gottesdienst feiern. Handreinigung kurz vor dem Gottesdienst	
2.2	Vermeidung von Körperkontakt im Verlauf der Liturgie.	Auf Körperkontakt und das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Teilnehmenden ist zu verzichten (bspw. kein Friedensgruss, keine Austeilung von Gesangbüchern, keine Kollektenkörbchen zirkulieren lassen, sondern Kollekte am Ausgang einsammeln).
2.3	<b>Pfarrkonvent entscheidet in Absprache mit der Kirchenpflege resp. Kirchenkreiskommission über die Durchführung des Abendmals.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Gemeinschaftskelche</li> <li>- Bei der Zubereitung des Brotes werden Handschuhe und Gesichtsmasken getragen</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vor Austeilung des Abendmals desinfizieren sich Pfarrpersonen und Helfer/innen sichtbar die Hände, bei Bedarf können Handschuhe getragen werden. (weiter Möglichkeit: Zange)</li> <li>- Spendeworte werden mit Schutzmaske gesprochen</li> <li>- Die liturgische Einbettung ist so zu gestalten, dass sich jene die nicht Teilnehmenden möchten sich nicht herabgesetzt fühlen.</li> <li>- Die Kirchgemeinde ist via Website über die Form des Abendmals im Voraus zu informieren</li> </ul>
2.4	<p>Gesang: Das Singen im reformierten Gottesdienst hat drei nicht ersetzbare Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Singen bildet das Zusammengehörigkeitsgefühl, das die feiernde Gemeinde konstituiert</li> <li>- Das Singen beteiligt alle Anwesenden aktiv</li> <li>- Das Singen ist ein emotionaler Glaubensausdruck, indem singend gebetet und/oder verkündet wird.</li> </ul> <p>Daher soll in den Gottesdiensten mit Schutzmassnahmen gesungen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die regulären Sonntagsgottesdienste in der Grossen Kirche Altstetten und der Neuen Kirche Albisrieden können Liedbücher verwendet werden, da sie in der Regel danach eine Woche unbenutzt bleiben. Bei Abdankungen wird auf Liedblätter ausgewichen, da die oft in den beiden AKs stattfinden und eine 7-tägige Ruhezeit für die Bücher nicht garantiert werden kann.</li> <li>- Während des Singens wird ein Mund-Nasenschutz (Hygiene-Schutzmaske getragen. Kinder bis 12 Jahre sind von der Maskenpflicht befreit.)</li> <li>- Es wird nur kurz gesungen (ein -bis zwei Liedstrophen), Kurze Kehrverse oder Liedrufe</li> <li>- Der Pfarrkonvent entscheidet über die einheitliche Handhabung der Anzahl Lieder im Gottesdienst</li> </ul>
2.5	<p><b>Versammlungsraum:</b> Es dürfen nur gut belüftbare Räume genutzt werden.</p>	<p>In der Kirche Suteracher kann durch Öffnen Holzwände besser belüftet werden. Sigristen sind instruiert auf gute Belüftung während der Veranstaltung zu achten.</p>
2.6	<p>Alle Personen <b>reinigen</b> sich regelmässig die <b>Hände</b>.</p>	<p>Waschgelegenheit mit Wasser und Seife ist vorhanden. An den Eingängen steht zudem Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Besucher werden informiert. Mitarbeitende und Pfarrpersonen waschen sich die Hände bei Ankunft und nach Kontakten mit anderen Personen.</p>
2.7	<p><b>Anfassen von Gegenständen</b> der Besuchenden und Teilnehmenden <b>vermeiden</b></p>	<p>Türen nach Möglichkeit offenlassen, um Anfassen zu vermeiden. Anfassen von Gegenständen der Besucher vermeiden Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Besuchern angefasst werden können, wie z.B. Zeitschriften und Papiere</p>
2.8	<p><b>Kollekte:</b> Keine Kollektenkörbchen zirkulieren lassen, sondern Kollekte am Ausgang einsammeln.</p>	<p>Kollekten sind fix am Ausgang. Zählen der Kollekte mit Handschuhen.</p>

2.9	<b>Masken sollen zur Verfügung stehen:</b> wenn Abstände nicht eingehalten werden können.	Masken stehen für Pfarrpersonen, kirchliche Mitarbeitende und Gäste zur Verfügung (auch für Personen, die mit Symptomen nach Hause geschickt werden bzw. vor Ort auf die Abholung warten müssen)
-----	---	--

### 3. DISTANZ HALTEN

In der **Gottesdienstvorbereitung** ist zu beachten:

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
3.1	<b>Ein- und Ausgang:</b> Eingangsbereiche und Bereiche, in denen sich Personen den Weg kreuzen, optimieren.	Falls möglich separaten Eingang und Ausgang ausweisen. Tür vor und nach dem Gottesdienst offenlassen. Bodenmarkierung am Eingang vorsehen. Darauf achten, dass es vor der Kirche keine Ansammlung gibt, weder vor noch nach dem Gottesdienst.
		Der Einlass und Auslass erfolgen kontrolliert und gestaffelt unter Einhaltung der Abstandsregeln.
3.2	<b>Anzahl Gottesdienstbesuchende kontrollieren</b> und Kontaktdaten am Eingang aufnehmen	Am Eingang werden von einer Person die Namen, Adresse oder Telefonnummer erhoben und somit auch die Anzahl gezählt. Die Daten sind während 14 Tagen aufzubewahren. Für die Aufbewahrung und Entsorgung der Kontaktdaten ist die Betriebsleiterin verantwortlich.
3.3	Die <b>Distanz von 1.5 m</b> zwischen den Besuchern ist gewährleistet	Der Abstand zwischen Redner und Besuchern muss respektiert werden.
		Der Mindestabstand zwischen den sitzenden Personen muss mindestens 1,5 m betragen, die Sitzplätze werden entsprechend markiert (Platzmarkierungen und angepasste Bestuhlung) und allenfalls Platzanweiser eingesetzt. Kann der 1.5 m Abstand nicht eingehalten werden, tragen Mitarbeitende, Pfarrpersonen und Gäste Schutzmasken. Können auch in situativ verteilt werden.
		1.5 m Distanz in öffentlichen WC-Anlagen sicherstellen, z.B. allfällige Bodenmarkierungen für 1.5 m Abstand vor WC Türen oder Informationsschild, dass nur eine Person ins WC darf (bei kleineren sanitären Anlagen)
3.4	Eine Person, die für die <b>Einhaltung der Regeln</b> verantwortlich ist und diese auch durchsetzt, muss bezeichnet werden.	Der diensthabende Sigrüst: Altstetten: Marco Wismer, Manuel Rios, Christoph Vogel Albisrieden: Fabian Thenen, Thomas Studer, Pit Hüni
3.5	Spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen sind verboten	Zusammenstehen von mehr als 15 Personen vor kirchlichen Gebäuden, um Veranstaltungen herum oder in Pausen sind untersagt. Die Verantwortlichen für den Gottesdienst werden gebeten, wo nötig auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

## 4. REINIGUNG

Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
4.1	Oberflächen und Gegenstände regelmässig reinigen	Vor und nach dem Gottesdienst werden Türklinken, Treppengeländer, Kanzel, Abendmahlstisch, Ambo, Bänke/Stühle, Organisten reinigen die Tastatur selbst. Kollektengefässe, Headsets sowie Licht- und Tonanlagen sorgfältig gereinigt werden.
4.2	Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen	Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen
4.3	Kontakt mit möglicherweise infektiösem Abfall vermeiden	Anfassen von Abfall vermeiden. Immer Hilfsmittel verwenden, Regelmässiges Leeren, Handschuhe tragen

## 5. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Die vom Bund verordneten generellen Schutz- und Hygienemassnahmen gelten weiterhin. Eine generelle Schutzmaskenpflicht wird nicht empfohlen, wenn nicht vom Bund vorgeschrieben.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
5.1	Besonders gefährdete Mitarbeitende schützen	
5.2	Besonders gefährdete Teilnehmende schützen	Besonders gefährdete Personengruppen sollten nicht prinzipiell von kirchlichen Veranstaltungen ausgeschlossen werden (dies wäre diskriminierend), aber ermutigt werden, sich weiterhin so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen und kirchliche Angebote über andere Kanäle in Anspruch zu nehmen.

## 6. COVID-19- und weitere ERKRANKTE

Kranke Personen sollen zu Hause bleiben.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
6.1.	Schutz vor Infektion	Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, Erscheinen am Arbeitsplatz, Kontakt mit Gemeindegliedern oder KlientInnen, Teilnahme an Sitzungen etc. ist für Personen, die einzelne COVID-19-Symptome aufweisen (siehe unten) oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, nicht erlaubt. - Personen, die trotz Symptomen an Präsenzveranstaltungen erscheinen, werden von den Verantwortlichen nachhause geschickt.

		- Personen, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen 48 Stunden nach überstandener Krankheit wieder an Präsenzveranstaltungen teilnehmen oder arbeiten.
		Teilnehmende mit Krankheitssymptomen bitten zum Schutz aller wieder nach Hause zu gehen
6.2	Symptome frühzeitig ernst nehmen	<b>COVID - Symptome gemäss BAG (Stand: 24. April 2020)</b> Diese treten häufig auf: - Husten (meist trocken) – Halsschmerzen - Kurzatmigkeit - Fieber, Fiebergefühl - Muskelschmerzen - Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

## 7. BESONDERE SITUATIONEN

Weiterführende Schutzkonzepte sind zu beachten:

- Standard-Schutzkonzept für Beerdigungen: [https://www.zhref.ch/themen/corona/corona-downloads-kirchgemeinden/de\\_schutzmassnahmen\\_bei\\_beerdigungen.pdf/view](https://www.zhref.ch/themen/corona/corona-downloads-kirchgemeinden/de_schutzmassnahmen_bei_beerdigungen.pdf/view)
- für kirchliche Konsumationen gelten die gleichen Regeln wie in den Gastronomiebetrieben. <https://www.gastrouisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>
- Schutzkonzept für Chorsingen <https://www.zhref.ch/themen/corona/corona-downloads-kirchgemeinden/schutzkonzept-chorproben-und-gottesdienstsingen.pdf/view>

### Spezialgottesdienste

- Die Durchführung von Spezialgottesdiensten in Alters- und Pflegeheimen, Krankenhäusern und Strafanstalten sind mit den jeweiligen Institutionen unter Berücksichtigung der vorhandenen Räumlichkeiten abzusprechen.
- Allfällige kantonale Vorschriften müssen befolgt werden.

## 8. INFORMATION

Damit die geplanten Veranstaltungen optimal durchgeführt werden können, sollen die Mitarbeitenden und die Teilnehmenden möglichst schon vorab über die geltenden Schutzmassnahmen via übliche Kanäle informiert werden.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
8.1	Information der Besucher	Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang
		Das vorliegende Konzept liegt ausgedruckt bei jedem Sigris in jeder Kirche und darf bei Bedarf von Besuchenden eingesehen werden.
		Information an Besucher, dass kranke Personen sich in Selbstisolation begeben sollen gemäss Anweisungen des BAG und keine öffentlichen Orte besuchen sollen

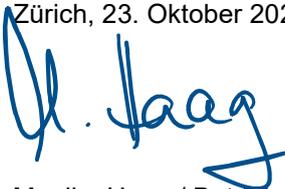
		Besonders gefährdete Personen sollen ermutigt werden, sich weiterhin so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Sie sollen daher insbesondere zu kirchlichen Angeboten in anderen Gefässen informiert werden. Entsprechende Hinweise müssen gut sichtbar am Eingang und in den Räumlichkeiten angebracht und mündlich zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt werden.
8.2	Information der Mitarbeitenden	Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen

## ABSCHLUSS

Alle Massnahmen werden angewendet. Dieses Dokument wurde allen Pfarrpersonen und Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Vielen Dank an alle für die Unterstützung bei der Umsetzung.

Zürich, 23. Oktober 2020



Monika Haag / Betriebsleiterin Kirchenkreis neun